

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2022 19 vom 28. August 2023

ZG Verwaltungsgericht, 2023-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2022_19

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2022 19 du 28 août 2023

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2022 19 del 28 agosto 2023

Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Arbeitslosenversicherung (Ablehnung der Anspruchsberechtigung) — Beschwerde

Erwägungen

E. 4.1

Die ALK erwog im angefochtenen Einspracheentscheid vom 11. Januar 2022, aufgrund des Umstandes, dass der Beschwerdeführer als mitarbeitendes Familienmitglied in der Firma seines Sohnes, B. _____ GmbH, angestellt gewesen sei, habe überprüft werden müssen, ob ersterer einen massgebenden Einfluss auf die Unternehmensentscheidungen gehabt habe. Die Sachverhaltsermittlung habe ergeben, dass der Beschwerdeführer am 12. Mai 2020 zwei Überweisungen von der B. _____ GmbH erhalten habe. Eine Überweisung über Fr. 6'632.10 sei für die Rückvergütung der Spesen für das Jahr 2019 (Januar bis Mai 2019 Fr. 2'078.30) getätigt worden. Die andere Überweisung über Fr. 2'367.35 sei für die Rückvergütung der Spesen für das Jahr 2020 (Januar bis Mai 2020) gewesen. Des Weiteren sei den Bankbelegen zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer am 6. September 2019 von der B. _____ GmbH über Fr. 20'000.– erhalten habe. Seinem Vorbringen, dass es sich dabei um eine Provisionszahlung gehandelt habe, könne nicht gefolgt werden, da diese Zahlung weder auf den Lohnabrechnungen noch auf dem Formular "Arbeitgeberbescheinigung" vom 30. Juli 2020 deklariert sei. Auch habe der

E. 4.2

Der Beschwerdeführer hält dem zusammengefasst entgegen, der rechtserhebliche Sachverhalt sei unrichtig bzw. unvollständig abgeklärt worden. Zu keinem Zeitpunkt sei er als Gesellschafter tätig oder finanziell am Betrieb beteiligt gewesen oder habe als Mitglied eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können. Daraus lasse sich auch logischerweise folgern, dass er vor und während seiner Anstellung und auch nach dem Erhalt der Kündigung zu keinem Zeitpunkt eine arbeitgeberähnliche Stellung innegehabt habe (act. 1).

E. 4.3

Der Beschwerdeführer war und ist unbestrittenermassen kein formelles Organ der B. _____ GmbH (ALK-act. 54). Ob er massgeblichen Einfluss auf die Unternehmensentscheidungen der B. _____ GmbH hatte resp. hat, konnte bzw. kann demnach nur anhand der tatsächlichen betrieblichen Strukturen geprüft werden. Ausweislich der Akten hat die Beschwerdegegnerin bei der B. _____ GmbH bzw. dessen Geschäftsführer und Sohn des Beschwerdeführers, C. _____, zusätzlich zur Arbeitgeberbescheinigung

mehrmals konkrete betriebsbezogene Unterlagen und Informationen einverlangt (ALK-act. 211 f., 207, 190, 185, 147). Da dieser nicht kooperierte, erstattete die ALK am 20. November 2020 Strafanzeige (ALK-act. 95 ff.), worauf C._____ mit Strafbefehl vom 12. Juli 2021 der Übertretung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gemäss Art. 106 Abs. 1 AVIG schuldig gesprochen und mit einer Busse in Höhe von Fr. 300.– bestraft wurde (ALK-act. 10 f.). Die ALK hat danach offenbar kein weiteres Editonsbegehren gestellt bzw. keine weitere Strafanzeige erstattet, sondern ist ausgehend von den vorhandenen Unterlagen von einer arbeitgeberähnlichen Stellung des Beschwerdeführers bei der B._____ GmbH ausgegangen. Diesem Schluss kann aufgrund der vorliegenden Akten jedoch nicht gefolgt werden. Dass der Beschwerdeführer seinem Sohn aus familiärer Verbundenheit durch Zahlungen von Betriebsschulden (bzw. Bevorschussung) unter die Arme gegriffen hat, erachtet auch die Beschwerdegegnerin als nachvollziehbar (ALK-act. 17). Mangels konkreter, gegenteiliger Anhaltspunkte resp. Belege muss sodann auch die unbestritten stattgehabte Kundenakquise (vor der Anstellung) als (väterliche) Gefälligkeit verstanden werden. Schliesslich sind auch sonst keinerlei Geschäftsunterlagen aktenkundig, die auf eine Geschäftsführungskompetenz des Beschwerdeführers bei der B._____ GmbH schliessen liessen. Vor diesem Hintergrund erscheint nicht überwiegend wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer insbesondere auch nach dem 31. Mai 2020 (Kündigung) eine arbeitgeberähnliche Stellung bei der B._____ GmbH innehatte. 5. Der Einspracheentscheid ist in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. Die Sache wird an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, sodass diese nach allfälligen weiteren Sachverhaltsabklärungen und Prüfung auch der übrigen Anspruchsvoraussetzungen – insbesondere Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG – neu verfüge.

E. 6

Urteil S 2022 19 Beschwerdeführer am 22. November 2019 eine Betreuung gegen die B._____ GmbH über Fr. 2'345.60 beglichen. Dieser Betrag sei ihm am 25. November 2019 durch die B._____ GmbH überwiesen worden. Wenn er nun geltend mache, dass er seinem Sohn privat geholfen hätte, könne dies durchaus aus familiären Gründen nachvollzogen werden. Jedoch sei vorliegend nun mal nicht nur die familiäre Komponente zu beachten, sondern auch, dass er in der Firma seines Sohnes angestellt gewesen sei und seine Stellung über die eines "normalen" Arbeitnehmers gegangen sei. So habe der Beschwerdeführer – wie in seiner E-Mail vom 23. Oktober 2020 erläutert – für die B._____ GmbH Arbeiten akquiriert, Montagepersonal und Montagefirmen organisiert und diese Arbeiten ausgeführt. Dies habe er bekanntlich auch bereits vor dem offiziellen Arbeitsbeginn am 1. Juni 2019 gemacht. Die Vermischung der privaten und geschäftlichen Belange zeige auf, dass der Beschwerdeführer in der B._____ GmbH im Sinne der Arbeitslosenversicherung arbeitgeberähnliche Stellung mit der damit verbundenen Einflussnahme innehatte. Aufgrund dieses Sachverhaltes sei erstellt, dass er – als Vater des Geschäftsinhabers der B._____ GmbH – gemäss den gelebten Verhältnissen sowohl vor als auch nach der Anstellung per 1. Juni 2019 über die Kompetenzen der Geschäftsführung der B._____ GmbH verfügt habe, da er eigenständig Akquise betrieben, die Arbeitsorganisation sichergestellt und insbesondere finanzielle Verbindlichkeiten der B._____ GmbH geregelt habe. All diese Tätigkeiten würden nicht zu den Aufgaben eines weisungsgebundenen Arbeitnehmers gehören. Somit sei dem Beschwerdeführer als mitarbeitender Vater in der Firma seines Sohnes die mit einer arbeitgeberähnlichen Stellung verbundene Einflussnahme nicht abzusprechen. Aufgrund der betrieblichen Strukturen sei der geltend gemachte Arbeitsausfall gemäss Art. 8 Abs. 1

lit. b i.V.m. Art. 11 AVIG auch ohne formelle Organstellung nicht kontrollier- und bestimmbar. Dass der Beschwerdeführer ab Juli 2020 gewisse kürzere Arbeitseinsätze über Personalvermittler gehabt habe, vermöge an der getroffenen Einschätzung der mangelnden Kontrollierbarkeit des geltend gemachten Arbeitsausfalls nichts zu ändern (ALK-act. 16 f.).

E. 7

Urteil S 2022 19

E. 8

Urteil S 2022 19 6. Mangels einer entsprechenden Bestimmung im AVIG ist das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenlos (Art. 61 lit. fbis ATSG). Dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung i.S.v. Art. 61 lit. g ATSG zu- zusprechen.

E. 9

Urteil S 2022 19 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.